

Beschlüsse des Gemeinderates Neftenbach

Veröffentlichung auf der Homepage www.neftenbach.ch

Sitzungen vom 12. Dezember 2018

Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung

Das neue Gesetz enthält in Bezug auf die Führung des Protokolls nur minimale Vorschriften. So sind die Gemeinden lediglich verpflichtet, über die Verhandlungen ihrer Organe und Behörden Protokoll zu führen. Beim Protokoll muss es sich mindestens um ein Beschlussprotokoll handeln, das die Beschlüsse, die Wahlergebnisse und die Beanstandungen zum Verfahren festhält. Generell muss das Protokoll gewährleisten, dass die Aufsicht über die Gemeinde im Allgemeinen und die einzelnen Behörden im Besonderen im gesetzlich vorgegebenen Rahmen tatsächlich wahrgenommen werden kann.

Im Gegensatz zum bisherigen Recht fehlen im neuen Gemeindegesetz Vorgaben zur Genehmigung des Protokolls. Zudem ist der Protokollberechtigungsrekurs im neuen Gesetz nicht mehr vorgesehen. Entsprechende Begehren sind inskünftig jedoch weiterhin im Rahmen eines ordentlichen Rechtsmittels möglich; eigenständig aber nur noch mittels Aufsichtsbeschwerde

Mangels einer besonderen Regelung im neuen Gemeindegesetz wäre das Protokoll grundsätzlich an der nächsten Gemeindeversammlung von den Stimmberechtigten zu genehmigen. Es ist unzweckmässig, das Protokoll der Gemeindeversammlung durch die Versammlung selber abnehmen zu lassen. Der Abstand zwischen den Versammlungen ist dafür zu lange. In einem Gemeinde- oder Behördenerlass kann eine Regelung für die Abnahme des Gemeindeversammlungsprotokolls getroffen werden. Die Regelung lediglich in einem Behördenerlass ist zulässig, weil das Protokoll unter dem neuen Recht nicht mehr die gleiche Bedeutung aufweist wie nach altem Recht.

Bis 2017 musste das Gemeindeversammlungsprotokoll innert längstens sechs Tagen durch die Präsidentin oder den Präsidenten und die Stimmzählenden geprüft und unterzeichnet werden. Anschliessend wurde das Protokoll in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt und auf der Homepage der Gemeinde publiziert und in der Gemeindekanzlei öffentlich aufgelegt.

Diese Lösung hat sich bewährt, weshalb daran festgehalten werden soll. Der Gemeinderat hat die Prüfung und Genehmigung des Gemeindeversammlungsprotokolls der Versammlungsleitung und den Stimmzählenden übertragen. Für die Prüfung soll jedoch neu eine Frist von fünf Arbeitstagen gelten. Anschliessend wird das Protokoll zusammen mit den Beschlüssen der Versammlung auf der Homepage publiziert. Zudem liegt es während der 30-tägigen Frist für eine Gemeindebeschwerde in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf. Eine Einsichtnahme ist jedoch gestützt auf das Öffentlichkeitsprinzip auch später ohne weiteres möglich

Wasserleitungsersatz Aesch bis Riet, Abschnitt Krebsbach

Das Tiefbauamt des Kantons Zürich baute im Rahmen der Schulwegsicherung und der Erhöhung der Verkehrssicherheit den Rad- und Fussweg zwischen Aesch und Riet normgerecht um. Zusätzlich wurden unter der Rietstrasse vier Amphibientunnels gebaut.

Beim Beginn der Aushubarbeiten für die Amphibientunnels wurde die Wasserleitung ungewollt freigelegt. Dazu kam es, da die Wasserleitung viel höher als normalerweise verlegte war. Nur durch rasches Handeln mit Wiederauffüllen des Grabens durch den Tiefbauunternehmer konnte ein Bersten der aus dem Jahre 1958 stammenden Asbestzementleitung verhindert werden. Diese Wassertransportleitung dient als einzige Wasserzuleitung von Riet. Aufgrund der anhaltenden Gefahr eines Leitungsbruches, wurde dieser Leitungsabschnitt sofort ausser

Betrieb genommen und ganz Riet musste über die Noteinspeisung von der Gemeinde Hettlingen her mit Wasser versorgt werden. Um die weiteren Bauarbeiten nicht zu verzögern, musste sofort eine Lösung gefunden werden. Im gleichen Abschnitt wurde auch die Strassenentwässerungsleitung vom Kanton wegen den neuen Amphibientunnels verlegt. Dieser Leitungsgraben konnte für die neue Wasserleitung genutzt werden. Der Graben wurde breiter ausgehoben und die Wasserleitung mit hineinverlegt. So konnte die neue Wasserleitung schnellstmöglich parallel zur alten Leitung verlegt und somit die Wasserversorgung Riet wieder sichergestellt werden.

Die Arbeiten wurden durch die vor Ort anwesenden Unternehmungen zu den mit dem Kanton vereinbarten Werkvertragspreisen ausgeführt. Dadurch entstanden Kosten von ca. CHF 80'000.-. Der Gemeinderat hat den notwendigen Kredit nachträglich als gebundene Ausgabe bewilligt.

Grundsteuerfälle

Der Gemeinderat ist seit Beginn der neuen Amtsdauer 2018-22 zuständig für die Grundsteuerfälle. Eine Grundsteuerkommission bestehend aus dem Ressortvorstand Finanzen Urs Müller, dem Gemeindepräsidenten Martin Huber und dem Bauvorstand Beat Brandenberger prüft die Geschäfte zuhanden des Gemeinderates. Der Gemeinderat hat 21 Grundsteuerfälle veranlagt mit insgesamt netto Steuererträgen zugunsten der Laufenden Rechnung der Gemeinde von CHF 345'632.20. Im laufenden Jahr wurden somit netto Grundsteuererträge von CHF 1'173'141.15 veranlagt.

Besoldung Feuerwehr

Die Gemeindeversammlung hat am 28. November 2018 die neue Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre/innen im Nebenamt (Entschädigungsverordnung) genehmigt. Gemäss Art. 15 dieser Verordnung ist der Gemeinderat für die Festlegung der Entschädigung der Feuerwehr und des Zivilschutzes zuständig. Der Gemeinderat hat basierend auf den bisherigen Entschädigungen zuzüglich Teuerungszuschlag die Entschädigungen und Solde für die Feuerwehr mit Wirkung ab 1. Januar 2019 festgelegt. Der Zivilschutz ist im Zweckverband Zivilschutz Winterthur-Land organisiert. Die Entschädigung muss entsprechend vom Zweckverband festgelegt und ausbezahlt werden.

Gemeinderat Neftenbach

Martin Schmid
Gemeindeschreiber

Neftenbach, 9. Januar 2019